



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 01/2025

Velen, 23.01.2025

Inhalt:

Seite:

1. Wahlbekanntmachung (Wahl zum 21. Deutschen Bundestag) 2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 5
3. Bekanntmachung zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) 8
4. Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 50 „Solarpark GAP“ (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) 11
5. Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“, 3. Änderung und 1. Ergänzung (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) 14

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Wahlbekanntmachung (Wahl zum 21. Deutschen Bundestag)

### Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Stadt Velen gehört zum Wahlkreis 125 Borken II und ist in sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

Wahlbezirk Nummer	Lage des Wahlraums
1 - 3	Pfarrheim St. Walburga Ravendyk 11, 46342 Velen-Ramsdorf
4 - 6	Andreasgrundschule, Ramsdorfer Straße 21, 46342 Velen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Velen werden sechs Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15.30 Uhr im Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velen, 07. Januar 2025

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

## 2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

### Bekanntmachung

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Velen liegt in der Zeit vom **03. bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Freitag*	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Montag – Dienstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

\* Das Bürgerbüro Ramsdorf ist mittwochs ganztägig geschlossen.

in den Bürgerbüros der Rathäuser in Velen, Ramsdorfer Str. 19, sowie in Ramsdorf, Burgplatz 6 (beide barrierefrei) für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 07. Februar 2025** bis 13.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Velen (Rathaus Ramsdorf), Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer 2 und 9, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 125 Borken II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (23. Februar 2025) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Velen abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Velen, 07. Januar 2025

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

### 3. **Bekanntmachung zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)**

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen**

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

### **Bisheriger Verfahrensverlauf/Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Velen hat am 19.06.2023 beschlossen, das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen durchzuführen. In der gleichen Sitzung hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW. 50 „Solarpark GAP“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

### **Ziel der Planung**

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächensolaranlage zu schaffen, die vornehmlich die angrenzende Biogas-/Biomethananlage mit Energie versorgt

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der 34. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt am westlichen Rand der Velener Siedlungslage.

Er wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Osten durch das Barriers Pättken.

Im Westen durch die Ackerfläche zwischen dem Hofwald an der Waldvelener Straße 8 und dem Barriers Pättken und die Biogasanlage.

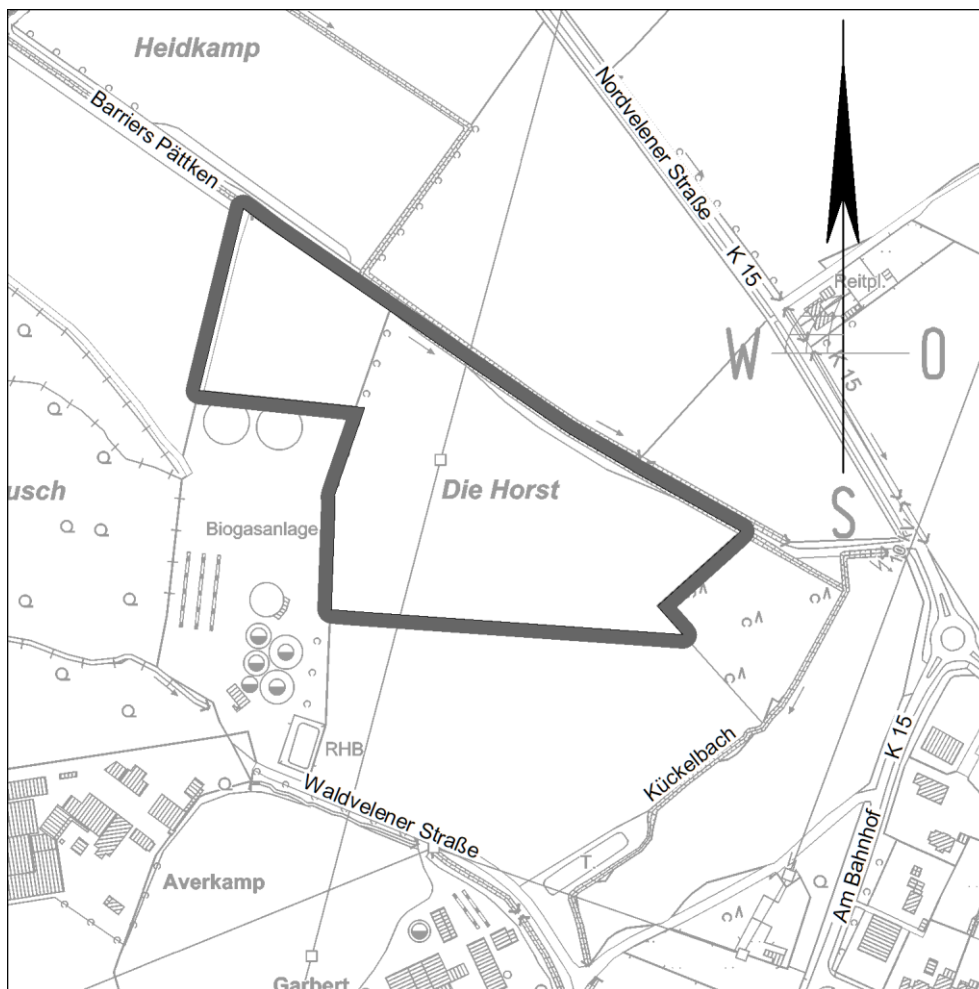
Im Süden durch die Biogasanlage und einer Linie zwischen Biogasanlage und dem Wald am Kückelbach in etwa auf Höhe des Fermenters der Biogasanlage.

Der Änderungsbereich ist in der folgenden Übersicht grau umrandet.

Die Abgrenzung in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung ist maßgebend.



## Übersicht



(eigene Kennzeichnung Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Velen hat am 19.06.2023 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung / Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die folgenden Unterlagen liegen öffentlich aus:

- 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) vom 28.10.2024
- Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) vom 28.10.2024
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) zur Einrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Velen vom 06.12.2023 öKon GmbH, Liboristr. 13, 48155 Münster

Die genannten Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Velen ([www.velen.de](http://www.velen.de)) unter „Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren“

**in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025**

eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (Bauportal NRW) <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst 6, Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt, im Büro „Stadtplanung“ für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. (E-Mail: [bauleitplanung@velen.de](mailto:bauleitplanung@velen.de), Tel: 02863/ 926-266)

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: **[bauleitplanung@velen.de](mailto:bauleitplanung@velen.de)**

Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch auf einem anderen Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Dienstzeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Informationen zum Datenschutz, im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, liegen mit den Unterlagen öffentlich aus.

Velen, den 21.01.2025

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

#### 4. **Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 50 „Solarpark GAP“ (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)**

### **Bekanntmachung**

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 50 „Solarpark GAP“**

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

#### **Bisheriger Verfahrensverlauf/Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Velen hat am 19.06.2023 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW. 50 „Solarpark GAP“ durchzuführen.

In der gleichen Sitzung hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Das Aufstellungsverfahren zur "34. Änderung des Flächennutzungsplanes" wird im Parallelverfahren durchgeführt.

#### **Ziel der Planung**

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächensolaranlage zu schaffen, die vornehmlich die angrenzende Biogas-/Biomethananlage mit Energie versorgt.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 50 „Solarpark GAP“ liegt am westlichen Rand der Velener Siedlungslage.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten durch das Barriers Pättken.

Im Osten durch die Nordvelener Straße, südlich des Barriers Pättken durch eine landwirtschaftliche Fläche und einen Wald.

Im Süden durch eine landwirtschaftliche Fläche zwischen dem Waldstück südlich des Barriers Pättken bis zur Biogasanlageneinwallung, die Linie setzt 17,6 m südlich der westlichen Waldspitze an und zielt ungefähr auf den nördlichen Fermenter der Biogasanlage.

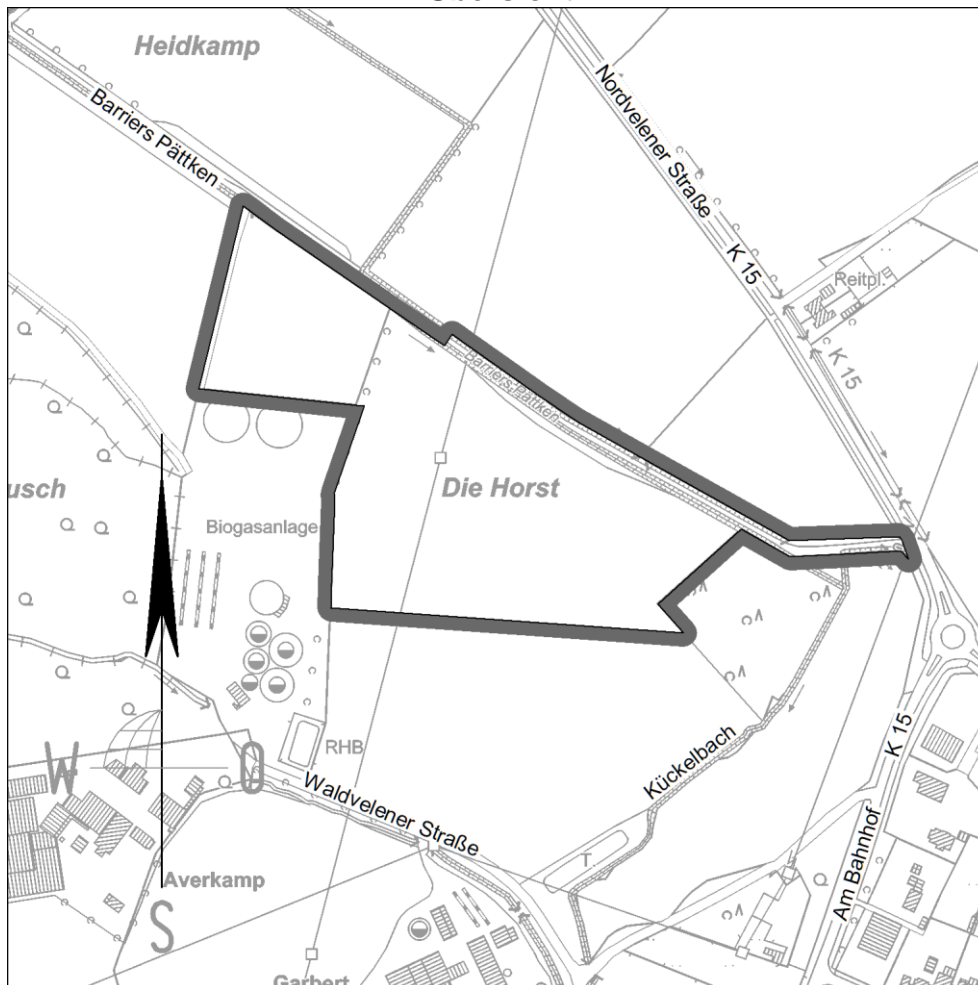
Im Westen durch die Einwallung der Biogasanlage, die den Festsetzungsgrenzen der Ausgleichsflächen und der Wallhecke entspricht, wobei sie in Flucht des nördlichen Abschlusses der Biogasanlage gequert wird.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 50 „Solarpark GAP“ liegen die Parzellen Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstücke 237 tlw., 238 tlw., 484 tlw., 525 tlw., 526 und 529.

Der Geltungsbereich ist in der folgenden Übersicht grau umrandet.

Die Abgrenzung in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 50 „Solarpark GAP“ ist maßgebend.

### Übersicht



(eigene Kennzeichnung Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Velen hat am 19.06.2023 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung / Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die folgenden Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan BW 50 „Solarpark GAP“, Blatt 1 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ (Vorentwurf) vom 15.01.2025
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan BW 50 „Solarpark GAP“, Blatt 2 „Vorhaben- und Erschließungsplan“ (Vorentwurf) vom 15.01.2025
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 50 „Solarpark GAP“ (Vorentwurf) vom 28.10.2024
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) zur Einrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Velen vom 06.12.2023 öKon GmbH, Liboristr. 13, 48155 Münster

Die genannten Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Velen ([www.velen.de](http://www.velen.de)) unter „**Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren**“

**in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025**

eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (Bauportal NRW) <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst 6, Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt, im Büro „Stadtplanung“ für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. (E-Mail: [bauleitplanung@velen.de](mailto:bauleitplanung@velen.de), Tel: 02863/ 926-266)

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: **[bauleitplanung@velen.de](mailto:bauleitplanung@velen.de)**

Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch auf einem anderen Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Dienstzeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Informationen zum Datenschutz, im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, liegen mit den Unterlagen öffentlich aus.

Velen, den 21.01.2025

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

5. **Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“, 3. Änderung und 1. Ergänzung (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)**

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“, 3. Änderung und 1. Ergänzung**

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

### **Bisheriger Verfahrensverlauf/ Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Velen hat am 19.06.2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“, 3. Änderung und 1. Ergänzung aufzustellen.

In der gleichen Sitzung hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

### **Ziel der Planung**

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Umstellung der Biogasanlage von der Gasverbrennung in BHKWs zur Biogaseinspeisung in das öffentliche Gasnetz. Zur Aufbereitung des Biogases wird auf dem Gelände der Biogasanlage eine eigenständige Biomethananlage errichtet, sodass das Gas von der Biogasanlage und umliegenden Anlagen ins öffentliche Gasnetz eingespeist werden kann.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“, 3. Änderung und 1. Ergänzung liegt am westlichen Rand der Velener Siedlungslage.

Er wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die landwirtschaftliche Fläche zwischen dem nördlichen Wall der Biogasanlage und Barriers Pättken (Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 526).

Im Osten durch die landwirtschaftliche Fläche zwischen dem östlichen Wall der Biogasanlage und dem Kückelbach (Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstücke 525 (tlw. im Geltungsbereich) und 529).

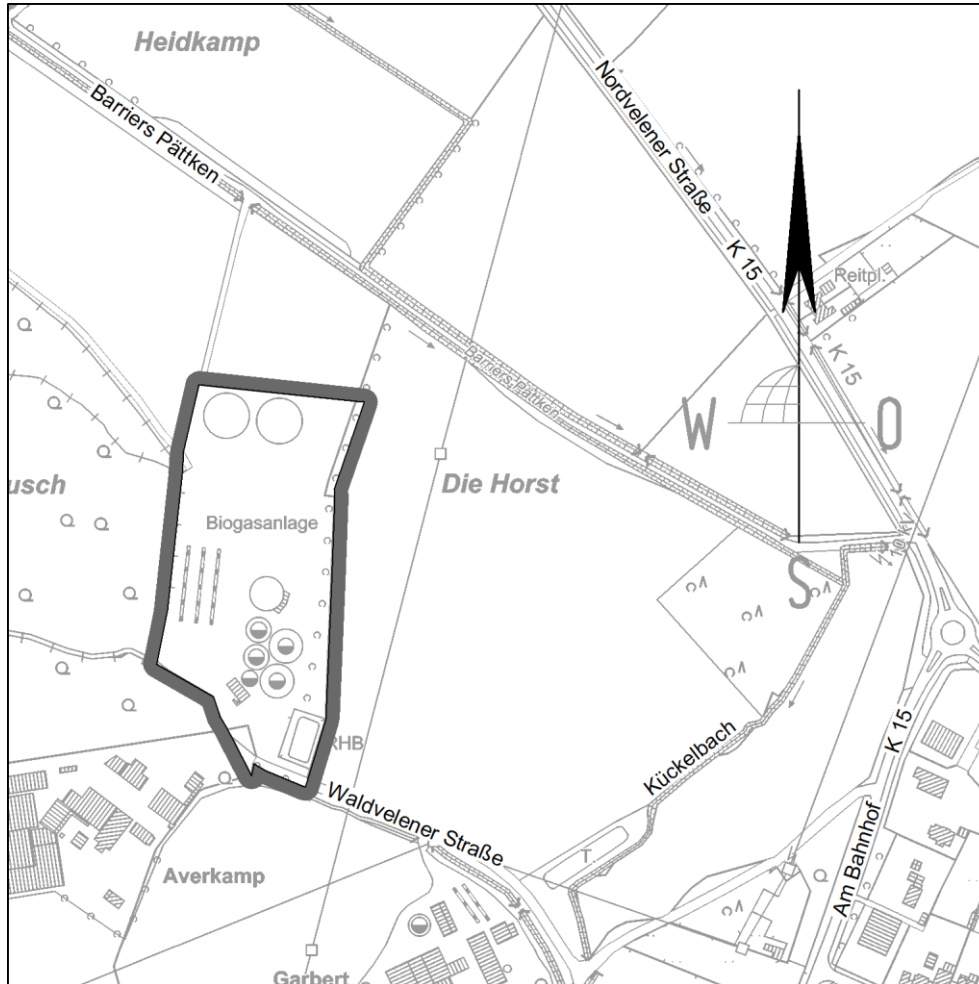
Im Süden durch den Graben auf der landwirtschaftlichen Fläche (Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 519) südlich der Waldvelener Straße und die landwirtschaftliche Hoffläche (Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstücke 458 und 476).

Im Westen durch einen Wald (Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstücke 477, 541 (tlw. im Geltungsbereich) und 543) und der landwirtschaftlichen Fläche (Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 541).

Er umfasst die Parzellen Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstücke 524, 525 tlw., 527, 528, 530, 531 tlw., 541 tlw. und ist in der folgenden Übersicht grau umrandet.

Die Abgrenzung in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 "Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße", 3. Änderung und 1. Ergänzung ist maßgebend.

### Übersicht



(eigene Kennzeichnung Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Das Blatt 2 „Vorhaben und Erschließungsplan“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BW 42 "Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße", 3. Änderung und 1. Ergänzung“ spart die Waldvelener Straße (Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 531 tlw.) aus, da die öffentliche Straße in der Trägerschaft der Stadt Velen verbleibt. Der Geltungsbereich des Blattes 1 und des Blattes 2 ist ansonsten deckungsgleich.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Velen hat am 19.06.2023 beschlossen die frühzeitige Beteiligung / Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die folgenden Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan BW 42 "Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße", 3. Änderung und 1. Ergänzung, Blatt 1 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ (Vorentwurf) vom 28.10.2024
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan BW 42 "Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße", 3. Änderung und 1. Ergänzung, Blatt 2 „Vorhaben- und Erschließungsplan“ (Vorentwurf) vom 28.10.2024
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“, 3. Änderung und 1. Ergänzung (Vorentwurf) vom 28.10.2024
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) vorhabenbezogener Bebauungsplan BW 42 „Biogasanlagenerweiterung an der Waldvelener Straße“ vom 29.08.2023 öKon GmbH, Liboristr. 13, 48155 Münster
- Geruchsgutachten - Immissionsprognose - Erweiterung der Biogasanlage der GAP GmbH & Co. KG sowie der Biomethan Velen GmbH zur Gasaufbereitung mit CO<sub>2</sub>-Verflüssigung in 46342 Velen. Bericht Nr. G-2718-02 vom 26. Januar 2024. Richters & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus
- Havarievorsorgemaßnahmenplan -Entwurf-, Stand: 18.04.2016

Die genannten Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Velen ([www.velen.de](http://www.velen.de)) unter „Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren“

**in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025**

eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (Bauportal NRW) <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst 6, Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt, im Büro „Stadtplanung“ für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. (E-Mail: [bauleitplanung@velen.de](mailto:bauleitplanung@velen.de), Tel: 02863/ 926-266)

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: **[bauleitplanung@velen.de](mailto:bauleitplanung@velen.de)**



Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch auf einem anderen Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Dienstzeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Informationen zum Datenschutz, im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, liegen mit den Unterlagen öffentlich aus.

Velen, den 21.01.2025

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske